



Vorlage an die
Stadtverordnetenversammlung

| | |
|---------------------|------------|
| Drucksache | |
| - öffentlich - | |
| DS-305/21-26 | |
| Datum | 26.10.2022 |

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|-----------------------------|------------|---------------------|
| Magistrat | 01.11.2022 | beschließend |
| Haupt- und Finanzausschuss | 08.11.2022 | beschlussempfehlend |
| Stadtverordnetenversammlung | 17.11.2022 | beschließend |

Betreff:

2. Fortschreibung zum Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 und Überarbeitung der Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025

Bezug: [DS-172/21-26 1. Ergänzung](#) (Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022); [DS-172-21-26 2. Ergänzung](#) (Haushaltssicherungskonzept und Änderungsbeschluss); [DS-173/21-26](#) (Finanzplanung (Investitionsprogramm und Finanzplan) für den Zeitraum 2021 – 2025)

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

Beschlusstext:

A. Kenntnisnahme

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis,

1. dass der am 10.03.2022 in der Stadtverordnetenversammlung vorgelegte Entwurf der Haushaltssatzung 2022 aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklungen durch die 2. Fortschreibung gemäß Anlage 1 im ordentlichen Ergebnis mit einem Überschuss von 7,0 Mio. EUR und im Finanzergebnis 2022 aus laufender Verwaltungstätigkeit mit einem Überschuss von 16,4 Mio. EUR dargestellt werden kann.
2. dass zum 31.12.2019 ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis (vorbehaltlich der Prüfung) in Höhe von 3,6 Mio. EUR entsteht und damit nach einer Verrechnung mit dem voraussichtlichen ordentlichen Überschuss im Haushaltsjahr 2020 von 2,8 Mio. EUR und dem voraussichtlichen Fehlbetrag im Haushaltsjahr 2021 von 1,1 Mio. EUR zum 31.12.2021 ein **vorzutragender Fehlbetrag von 1,9 Mio. EUR** verbleibt.

3. dass sich auf Basis der 2. Fortschreibung eine überarbeitete Finanzplanung 2021-2025 gem. Anlage 3 ergibt, die weiterhin folgende Fehlbeträge aufweist:

2023

- ordentliches Ergebnis: - 10,0 Mio. EUR
- Liquiditätsergebnis: - 12,1 Mio. EUR

2024

- ordentliches Ergebnis: - 19,3 Mio. EUR
- Liquiditätsergebnis: - 21,8 Mio. EUR

2025

- ordentliches Ergebnis: - 6,6 Mio. EUR
- Liquiditätsergebnis: - 9,5 Mio. EUR

4. dass damit in der Finanzplanung 2021-2025 nach den derzeitigen Erkenntnissen der geforderte Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der Auszahlungen für Tilgungen und des Tilgungsbeitrags zur Hessenkasse in den Jahren 2023 bis 2025 nicht dargestellt werden kann, daher weiterhin grundsätzlich keine Genehmigungsfähigkeit gegeben ist und nach § 92a HGO ein Haushaltssicherungskonzept mit verbindlichen Festlegungen zu beschließen wäre.

B. Beschlussvorschlag

I. Haushalt 2022

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

1. dass der Entwurf der Haushaltssatzung bzw. des Haushaltsplans 2022 durch die 2. Fortschreibung gem. der Einzeldarstellung in Anlage 1 korrigiert wird,
2. die sich hieraus ergebende neue Haushaltssatzung gem. Anlage 2,
3. dass der als Anlage zur Haushaltssatzung 2022 zu erstellende Finanzstatusbericht unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Haushaltsplanung 2022 und im Finanzplanungszeitraum entsprechend anzupassen ist.

II. Finanzplanung 2021-2025/ Haushaltssicherungskonzept

Investitionsprogramm

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass das auf Basis der fortgeschriebenen Haushaltsplanung 2022 geänderte **Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021 – 2025** gemäß Anlage 4

Ergebnis- und Finanzplanung /Haushaltssicherungskonzept

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt,

2. dass der **kumulierte Fehlbetrag zum 31.12.2021** von voraussichtlich 1,9 Mio. EUR mit dem voraussichtlichen Überschuss des Haushaltsjahres 2022 in voller Höhe verrechnet werden soll,
3. dass angesichts der aktuellen Planungsunsicherheiten die zu konsolidierenden Haushaltsvolumina in Finanzplanungszeitraum und der entsprechende Konsolidierungszeitraum nicht belastbar bestimmt werden können und daher derzeit ein **Haushaltssicherungskonzept** nicht realistisch aufgestellt und verabschiedet werden kann.

Begründung:

1. Ziel

Zielsetzung ist die Anpassung des Haushaltsplanes 2022, um eine Genehmigungsfähigkeit durch die Aufsichtsbehörde zu erreichen

2. Ausgangslage

Haushaltsplanung 2022

Der Entwurf des Haushaltsplans 2022 wurde am 10.03.2022 in die Stadtverordnetenversammlung eingebracht. Aufgrund der massiven Kostensteigerungen insbesondere bei den Sach- und Dienstleistungen, den Personal- und Transferaufwendungen ergaben sich auf der Aufwandsseite gegenüber 2021 Verschlechterungen von 22,2 Mio. EUR. Diese Negativeffekte auf der Planungsebene konnten durch Mehrerträge im Volumen von 7,8 Mio. EUR nur teilweise kompensiert werden, so dass ein Defizit von 15,1 Mio. EUR verblieb. Hinzu kamen die jährlichen Fehlbeträge im Finanzplanungszeitraum, die sich auf der Liquiditätsebene bis 2025 auf 55,7 Mio. EUR kumulierten. Damit war im gesamten Finanzplanungszeitraum weder eine Finanzierung der Tilgungsleistungen aus zahlungswirksamen Überschüssen noch der Aufbau einer Liquiditätsreserve darzustellen. Das Planjahr 2022 und die Folgejahre waren damit nicht genehmigungsfähig.

Parallel zur Haushaltseinbringung wurde daher ein „Haushaltssicherungskonzept“ vorgelegt, dass neben einer Reduzierung der Sach- und Dienstleistungen (5,0 Mio. EUR), einer Gewinnabführung der Gewobau mbH (2,0 Mio. EUR) und Anhebung des Hebesatzes der Grundsteuer B um 272 Punkte (8,2 Mio. EUR) vorsah. Diese Vorschläge wurden von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnt. Mit Beschluss vom 28.04.2022 hat die Stadtverordnetenversammlung dann einen Haushaltskonsolidierungsprozess unter Beauftragung eines externen Moderators initiiert.

Im Zuge dieses Prozesses wurden seitens der Verwaltung alle Planungen auf der Ertrags- und Aufwandsseite überprüft und nicht zuletzt vor dem Hintergrund der langen vorläufigen Haushaltsführung den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Die Ergebnisse dieser Anpassungen und die weitere Erwartungshaltung an potentielle Verbesserungen bei den Sach- und Dienstleistungen spiegeln sich in vielen Einzelpositionen sowie einer pauschalen Ansatzreduzierung von 5,0 Mio. EUR in der 2. Fortschreibung wider.

Hinzu kam im weiteren Verlauf des Haushaltsjahres die Ankündigung von außergewöhnlichen Gewerbesteuernachzahlungen, die letztlich die Darstellung einer Verbesserung von 20,6 Mio. EUR erlaubten. Unter Berücksichtigung der Belastungswirkungen aus Gewerbesteueremehrerträgen (Gewerbe-, Heimatumlage, Rückstellungen für künftige Belastungen im Finanzausgleich) sowie Mindererträge insbesondere beim Einkommensteueranteil konnte per Saldo der Fehlbetrag gegenüber dem Entwurf um 22,1 Mio. EUR reduziert und so ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 7,0 Mio. EUR ausgewiesen werden. Hiermit ist es auch möglich, den vorgetragenen kumulierten Fehlbetrag der Jahre 2019-2021 von voraussichtlich 1,9 Mio. EUR abzudecken.

Aus den in der 2.Fortschreibung dokumentierten Veränderungen der Haushaltsplanung ergibt sich zudem ein Liquiditätsüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit von 16,4 Mio. EUR, der es erlaubt, nicht nur die Tilgungsauszahlungen und den Hessenkassenanteil (insgesamt 10,8 Mio. EUR) zu finanzieren, sondern darüber hinaus auch den Aufbau einer Liquiditätsreserve ermöglicht.

Bei einer isolierten Betrachtung der Entwicklung der Haushaltsplanung 2022 wären damit wesentliche Hindernisse zur Erteilung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung i.S.d. § 97a HGO aus dem Weg geräumt.

Vorgetragene Fehlbeträge

Nach § 25 Abs. 3 Satz 2 GemHVO können die zum 31.12.2018 aufgelaufenen kumulierten Fehlbeträge im ordentlichen Ergebnis einmalig mit dem Eigenkapital verrechnet werden. Die Stadtverordnetenversammlung hat mit dem Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept 2019 bis 2022 vom 12.09.2019 hiervon Gebrauch gemacht. Damit waren keine Altdefizite mehr in das Jahr 2019 vorzutragen und ggf. zu konsolidieren.

Allerdings war (vorbehaltlich der Prüfung) mit der Aufstellung des Jahresabschlusses 2019 unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Nachbuchungen erneut ein ordentlicher Fehlbetrag von 3,6 Mio. EUR auszuweisen, der nur teilweise durch den voraussichtlichen Überschuss des Jahres 2020 von 2,8 Mio. EUR abgedeckt werden kann. Unter Berücksichtigung des voraussichtlichen Fehlbetrags im Haushaltsjahr 2021 von 1,1 Mio. EUR, verbleiben mithin zum Ende des Haushaltsjahres 2021 im Saldo vorzutragende Fehlbeträge von 1,9 Mio. EUR, die mit dem geplanten ordentlichen Überschuss des Jahres 2022 von 7,0 Mio. EUR zu verrechnen sind.

Finanzplanung 2023-2025

Mit der vorgelegten überarbeiteten Planung wird der gesetzlichen Verpflichtung aus der Hessischen Gemeindeordnung zur Erstellung einer mittelfristigen Finanzplanung grundsätzlich Rechnung getragen. Die Finanzplanung basiert auf der fortgeschriebenen Haushaltsplanung 2022, aktuellen Erkenntnissen und Einschätzungen sowie den Prognosen aus den Orientierungsdaten des Landes Hessen vom Oktober 2022.

Allerdings entspricht die Finanzplanung nicht dem gesetzlichen Erfordernis des Haushaltsausgleichs in ordentlichem und Finanzergebnis und ist zudem geprägt von zahlreichen

Unwägbarkeiten wie der Inflationserwartungen, voraussichtlichen Tarifabschlüssen, Energiekrise, die sich unmittelbar aus der gegenwärtigen prekären gesamtwirtschaftlichen Lage ergeben.

Vor diesem Hintergrund wird die Finanzplanung im Wesentlichen durch folgende Eckdaten bestimmt:

Gewerbsteuer

Es wird erwartet, dass sich das Gewerbesteueraufkommen in den Jahren 2023 und 2025 nur leicht steigern wird. Die einmalig hohen Gewerbesteuererträge in 2022 lassen sich nicht fortschreiben. Die Auswirkungen einer möglichen Rezession können noch nicht abgesehen werden.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Die Berechnungen basieren auf der Grundlage der Orientierungsdaten des Landes vom Oktober 2022. Die bisherige Planung basierte auf dem Abschluss des Jahres 2021 unter Berücksichtigung der Steigerungsraten aus den Orientierungsdaten 2021. Im Vergleich zur bisherigen Planung müssen die Erwartungen für den Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer zurückgenommen werden. So sind ab 2023 pro Jahr zwischen 1,4 Mio. EUR in 23 bis zu 2,1 Mio. EUR in 25 weniger an Erträgen zu erwarten.

Kostenersatzleistungen und –erstattungen

Kostenerstattungssteigerungen sind insbesondere bei den Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz und der klassischen Jugendhilfe (siehe auch Transferaufwendungen) zu erwarten.

Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen

Der kommunale Finanzausgleich (Schlüsselzuweisungen) wurde auf der Grundlage der aktuellen Orientierungsdaten des Landes mit einer deutlichen Bedarfssteigerung und einer deutlichen Einwohnersteigerung berechnet. Die Schlüsselzuweisungen würden damit von 62,9 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 72,9 Mio. EUR im Jahr 2025 steigen. Der Rückgang im Jahr 2024 ist wegen der Abrechnungssystematik im Finanzausgleich auf die hohen Gewerbesteuererträge im 2. Halbjahr 2022 zurückzuführen

Personalaufwendungen

Die Planung der Personalaufwendungen ab 2023 basiert auf der Planung des Jahres 2022. Es wurde eine Tarifsteigerung von 5,0% jährlich in 23 und 24 sowie 3% in 25 und eine Steigerung von je 1,0 Mio. EUR jährlich für die Schaffung neuer Stellen bzw. zur Finanzierung von bisher nicht kalkulierten Stellen berücksichtigt. Die tatsächlichen Tarifabschlüsse bleiben abzuwarten und werden entscheidend von der weiteren Entwicklung der Inflation bestimmt werden.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Gegenüber dem Jahr 2021 haben sich die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen überproportional erhöht. Waren im Jahr 2021 noch rd. 34 Mio. € auskömmlich, so sind die Kosten für das Jahr 2022 in allen Bereichen stark gestiegen.

Diese Entwicklung ist in nahezu flächendeckend zu verzeichnen: von Energiekosten über Unterhaltungsaufwendungen, Reinigungskosten, Versicherungen bis zu Dienstleistungen, die die Stadt zur Erbringung von gesetzlichen Aufgaben finanzieren muss. (z.B. Schülerbeförderung). Nach einer kritischen Überprüfung aller Sachaufwendungen im laufenden Haushaltsjahr und unter Berücksichtigung der Auswirkungen der vorläufigen Haushaltsführung wird in den nächsten Jahren mit Sachaufwendungen in Höhe von 40 Mio. EUR bis 41 Mio. EUR gerechnet. Dies sind jährlich rund 6 Mio. EUR bis 7 Mio. EUR mehr als im Jahr 2021.

Allerdings ist hier eine belastbare mittelfristige Kalkulation schwerlich möglich, da aktuelle Kostentreiber wie etwa die Energiepreise sich perspektivisch auch wieder rückläufig entwickeln können.

Transferaufwendungen

Die Transferaufwendungen beinhalten insbesondere die klassische Jugendhilfe, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz und die Aufgaben aus dem Bundesteilhabegesetz. Die sich bereits 2021 abzeichnende Fallzahlen und Kostensteigerung wurde für 2022 aktualisiert und dienten als Basis für die Planung der Folgejahre. Aufgrund der aktuellen Situation wird nicht mit einer Fallzahlenreduzierung gerechnet, sondern ebenfalls mit steigenden Aufwendungen.

Steueraufwendungen und Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen

Die Kreisumlage wurde mit dem aktuellen Hebesatz von 38,81% kalkuliert. Danach steigt die Kreisumlage von 31,4 Mio. EUR im Jahr 2023 auf 34,5 Mio. EUR im Jahr 2025. Dabei ist ein Status-Quo beim Kreisumlagehebesatz unterstellt. Eine Vorhersage über die Entwicklung des Hebesatzes kann nicht vorgenommen werden. Eine Erhöhung um einen Prozentpunkt würden Mehraufwendungen in Höhe von rund 0,8 Mio. EUR bedeuten, die wiederum mit Konsolidierungsmaßnahmen aufgefangen werden müssten.

Weitere Steigerungen ergeben sich durch die aufkommensabhängige Entwicklung der Gewerbesteuerumlage und der Heimatumlage.

Ebenfalls erhöhen wird sich die Umlage an den Abwasserverband Rüsselsheim/Raunheim durch höhere Anforderungen an die Reinigungsleistungen und Kostensteigerungen bei Energie und Entsorgung von Klärschlamm.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Zinsaufwendungen für Investitionskredite in den Jahren 2023 bis 2025 werden unter Berücksichtigung der Tilgungsleistungen im Altbestand sowie neuer Kreditaufnahmen in Höhe von durchschnittlich 30,0 Mio. € jährlich überwiegend zur Finanzierung der umfangreichen Investitionen im Bildungs- und Betreuungsbereich weiter ansteigen.

Die Zinssätze für Investitionskredite sind insbesondere auf Grund der sich verschlechternden wirtschaftlichen Rahmenbedingungen innerhalb von wenigen Monaten stark gestiegen (zurzeit ca. 3%). Die Planung wurden entsprechend dem höheren Zinsniveau angepasst.

Diese grundsätzliche Annahme von steigenden Zinssätzen gilt auch für die nach der vorliegenden Finanzplanung wieder erforderlich werdenden Liquiditätskredite für die Finanzierung der liquiditätswirksamen Defizite und der Tilgungsaufwendungen. Die bisherige Annahme einer mäßigen Steigerung der Zinssätze aus dem Minusbereich bis knapp unter einem Prozent bis Ende 25, kann nicht mehr gehalten werden. Aufgrund der Dynamik der Zinssteigerungen ab dem 2. Halbjahr 2022 wurden Zinssätze von 2,5% in 23 bis 3,5% in 25 kalkuliert. Es entstehen daher erhebliche Mehraufwendungen zur bisherigen Planung (Thematik „Zinsfalle“).

Hessenkasse

Ab 2022 besteht die Verpflichtung, so hohe liquiditätswirksame Überschüsse aus dem Ergebnishaushalt zu erzielen, dass damit die ordentliche Tilgung und der Tilgungsbeitrag für die Hessenkasse mindestens ausgeglichen werden kann.

Aufgrund der derzeitigen Erkenntnisse und Entwicklungen kann die Erwirtschaftung dieser notwendigen Liquiditätsüberschüsse nicht dargestellt werden.

Im Jahr 2025 wird zwar erstmals wieder ein Liquiditätsüberschuss erzielt werden können, der aber nicht ausreicht, um die Tilgungsleistungen zu finanzieren. Der Konsolidierungsbedarf summiert sich damit im Finanzplanungszeitraum unter Berücksichtigung des Planüberschusses in 2022 (5,7 Mio. EUR) und der Abdeckung der Altdefizite (1,9 Mio. EUR) auf 39,7 Mio. EUR.

Der Aufbau einer Liquiditätsreserve in Höhe von rund 3,8 Mio. € ist ebenfalls nicht möglich.

Investitionsprogramm

Das Investitionsprogramm für den Zeitraum 2021-2025 wurde unter Berücksichtigung der 1. und 2. Fortschreibung aktualisiert und erhält die Fassung gemäß Anlage 4.

Das Kreditvolumen hat sich damit insgesamt um 0,8 Mio. EUR erhöht.

Beim Investitionsvolumen im Zeitraum 2023 bis 2025 in Höhe von insgesamt 112,2 Mio. EUR liegt der Schwerpunkt wie in den vorangegangenen Investitionsprogrammen mit 49,5 Mio. EUR im Schulbereich zur Abarbeitung des Sanierungsstaus sowie zur Umsetzung des Schulentwicklungsplans und des Medienentwicklungsplans. Dies entspricht in etwa der Hälfte aller Investitionsauszahlungen der Jahre 2023 – 2025.

Weitere Schwerpunkte sind:

- Maßnahmen der Abwasserbeseitigung in Höhe von rund 9,4 Mio. EUR.
- Maßnahmen im Bereich des Straßenbaus und der Straßensanierung in Höhe von rund 13,2 Mio. EUR.
- Maßnahmen im Bereich der Kindertagesstätten mit 8,9 Mio. EUR.
- Investitionen in EDV, Inventar und geringwertige Wirtschaftsgüter in Höhe von 5,7 Mio. EUR.
- Ersatzbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen mit 2,0 Mio. EUR und
- Ankauf von Grundstücken mit 16,5 Mio. EUR
- Wohnungsbauförderung Quartier am Ostpark von 2,5 Mio. EUR

Im gleichen Zeitraum werden Einzahlungen für Investitionen aus Zuschüssen, Grundstücksverkäufen, Tilgungsrückflüssen in Höhe von 8,5 Mio. EUR erwartet.

Zur Finanzierung der verbleibenden Auszahlungen wird ein Kreditvolumen von 103,7 Mio. EUR benötigt.

Hierbei wird unterstellt, dass der kassenmäßige Mittelabfluss bei den Investitionsmaßnahmen und damit auch die Kreditaufnahmen wie auch in der Vergangenheit einer zeitlichen Verzögerung unterliegen werden. Daher sind die zusätzlichen Zins- und Tilgungsaufwendungen nur mit 66 % berücksichtigt.

Finanzstatusbericht

Der Finanzstatusbericht ist im Hinblick auf die Veränderungen der Haushalts- und Finanzplanung sowie des aufgestellten Jahresabschlusses 2020 zu überarbeiten.

2. Problem

Wie die Finanzplanung deutlich zeigt, lassen sich die positiven Effekte im Haushaltsjahr 2022 insbesondere bei den Gewerbesteuererträgen nicht in den Finanzplanungszeitraum 2023-2025 fortschreiben, so dass erneut folgende Deckungslücken entstehen:

| | ordentlicher Fehlbetrag Mio. EUR | Liquiditätsfehlbetrag Mio. EUR |
|-------------------------|-------------------------------------|-----------------------------------|
| Finanzplanungsjahr 2023 | 10,03 | 12,15 |
| Finanzplanungsjahr 2024 | 19,28 | 21,80 |
| Finanzplanungsjahr 2025 | 6,55 | 9,52 |
| kumuliert: | 35,86 | 43,47 |

Damit ist erneut das Erfordernis zum Beschluss eines Haushaltssicherungskonzepts nach § 92a Abs. 1 Nr. 2 HGO gegeben, das der aufsichtsbehördlichen Genehmigung nach § 97a Nr. 2 HGO unterliegt. Ein Haushaltssicherungskonzept hätte dabei verbindliche Festlegungen zu Konsolidierungsmaßnahmen zu treffen, wie die genannten Fehlbeträge zurückgeführt werden könnten. Solche konkretisierten Maßnahmen und die entsprechenden Beschlüsse sind derzeit nicht absehbar und in Anbetracht des verbleibenden knapp bemessenen Zeitfensters in 2022 nicht mehr denkbar. Da die rückwirkende Haushaltsgenehmigung nach dem Jahreswechsel von der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen wird, könnte die vorläufige Haushaltsführung bis zum 31.12.2022 nicht mehr beendet werden.

Zwar können auch ohne einen genehmigten Haushalt 2022 nach § 99 HGO grundsätzlich alle Ausgaben geleistet werden, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die zur Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. Des Weiteren können investive Maßnahmen fortgesetzt werden, die bereits im Vorjahr begonnen wurden.

Allerdings ist die Haushaltswirtschaft ohne genehmigten Haushalt folgenden Einschränkungen unterworfen:

- Neue investive Projekte sind grundsätzlich nicht zulässig.
- Da der Stellenplan des Vorjahres weitergilt, ist eine Besetzung von erstmals im Stellenplan 2022 vorgesehenen Stellen nicht möglich.
- Aufgrund der beschriebenen restriktiven Ausgabepolitik sind freiwillige Leistungen, wie etwa die Auszahlung von Zuschüssen nicht möglich.
- Bei der Aufnahme von Liquiditätskrediten wird seitens der Kreditinstitute die Vorlage der Haushaltsgenehmigung gefordert, so dass hier zunehmend Probleme entstehen. Des Weiteren dürfte die Stadt Rüsselsheim aufgrund eines vermeintlich höheren Risikos für den Kreditgeber perspektivisch schlechtere Konditionen erhalten.
- Da das Volumen der Neuaufnahme von Investitionskrediten auf 25 % der letzten genehmigten Gesamtkreditermächtigung gedeckelt ist, gestaltet sich die weitere Kreditfinanzierung bereits begonnener investiver Maßnahmen zunehmend schwieriger. Auch hier ist zudem mit einer Verschlechterung der Kreditkonditionen zu rechnen.
- Da auch das Haushaltsjahr 2023 zunächst mit den Restriktionen der Vorläufigen Haushaltsführung starten wird, würden sich die Problemlagen verschärft fortsetzen

3. Lösung

Zur Herstellung der Genehmigungsfähigkeit des Haushalts 2022 müssten von der Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich auf der Aufwands- und/oder Ertragsseite wirksame verbindliche Festlegungen für die Folgejahre getroffen werden.

Aktuell werden allerdings nicht nur die Weltwirtschaft, sondern auch die kommunalen Haushalte von zahlreichen parallelen Entwicklungen erschüttert.

Zum einen bestimmt die Corona-Pandemie mittlerweile seit fast 3 Jahren das gesellschaftliche Leben auf allen Ebenen und wird uns voraussichtlich auch weiterhin mit vielfältigen Einschränkungen und den entsprechenden sozioökonomischen Auswirkungen belasten. Zum anderen führt der so nicht absehbare Krieg in der Ukraine zu erheblichen wirtschaftlichen Verwerfungen, die in ihrem vollen Umfang noch nicht absehbar sind und sich derzeit vor allem in teilweise dramatischen Preissteigerungen ausdrücken. Und schließlich wird der Klimawandel mittel- und langfristig hohe Folgekosten nach sich ziehen und umfassende Investitionen zur Anpassung der Infrastruktur erforderlich machen. Die aktuellen Rezessionserwartungen tun ihr Übriges um jedwede belastbare Planung für die Folgejahre erheblich zu erschweren.

Explodierende Gas- und Strompreise, inflationäre Kostensteigerungen in der Bauwirtschaft sowie deutlich gedämpfte Konjunkturerwartungen und steigende Kreditzinsen gehen einher mit milliardenschweren Entlastungspaketen für die Bevölkerung, die die staatlichen Einnahmen reduzieren und damit auch die Finanzausstattung der Kommunen belasten. Die sich hieraus ergebenden sozialen Folgewirkungen werden sich mittelbar etwa bei den Transferaufwendungen, aber auch den Personalkosten widerspiegeln.

Vor diesem Hintergrund ist eine wirklich fundierte Finanzplanung derzeit kaum möglich und damit auch keine Festlegung der notwendigen Konsolidierungsvolumina.

Die Aufsichtsbehörde hat daher auf der Arbeitsebene signalisiert, dass in Anbetracht dieser Rahmenbedingungen und angesichts der positiven unterjährigen Entwicklung in 2022 ausnahmsweise auf den Beschluss eines Haushaltssicherungskonzepts als notwendige Voraussetzung für die Erteilung der Haushaltsgenehmigung 2022 verzichtet werden könnte.

Allerdings ist damit die Stadt Rüsselsheim nicht davon befreit, weiter mit Hochdruck an der Erarbeitung und Umsetzung geeigneter nachhaltiger Maßnahmen zur Rückführung der sich abzeichnenden strukturellen Fehlbeträge zu arbeiten, die dann mit dem Antrag auf Genehmigung des Haushaltsplans 2023 vorzulegen sind.

4. Alternativen

Grundsätzlich besteht gegenüber den vorgeschlagenen Beschlussfassungen nur die Alternative auf die aufsichtsbehördliche Haushaltsgenehmigung für das Haushaltsjahr 2022 mit den geschilderten Konsequenzen zu verzichten.

Rüsselsheim am Main, 01.11.2022

Udo Bausch
Oberbürgermeister